

Freiwillige Feuerwehr Laufamholz e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Laufamholz“.
- 2) Der Verein wurde am 04.11.1984 gegründet und trägt die Tradition der seit dem Jahr 1875 gegründeten nichteingetragenen Feuerwehrvereine der Laufamholzer Feuerwehr weiter.
- 3) Er wurde am 10.04.1985 unter VR 1943 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereines ist die Unterstützung der gemeindlichen Feuerwehr Laufamholz, die Förderung des Feuerschutzes durch Öffentlichkeitsarbeit, das Werben und das Stellen von Einsatzkräften, die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die Förderung der Jugendfeuerwehr sowie die Kameradschaftspflege.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereines können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. Ehrenmitglieder,
 4. Fördernde Mitglieder.

- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen oder nach mehr als 25-jähriger Dienstzeit bei der Laufamholzer Feuerwehr ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person. Juristische Personen können ausschließlich förderndes Mitglied werden und auch keine Wahlämter nach § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 übernehmen.
- 2) Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus. Dieser ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
 3. durch Ausschluss.
- 2) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereines oder das der Laufamholzer Feuerwehr, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 3) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden; § 5 Art. 2 gilt sinngemäß. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden volljährigen Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Löschzugführer der Laufamholzer Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 bis 4 gewählt wird,
 6. dem stellvertretenden Löschzugführer der Laufamholzer Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 bis 4 gewählt wird.
- 2) Die unter § 8 Abs.1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur aktive Mitglieder.
- 3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Außer nach § 5 Abs. 1 erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Amtsenthebung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten gewählten Vorstand oder einzelne seiner gewählten Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinesorganen vorbehalten ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung eines Jahres- und Kassenbericht,
 6. Beschlussfassung für Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

- 2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 100,00 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- 2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen enthalten.

§ 11 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Schatzmeister hat über alle Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 2. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Festsetzung der Höhe des Betrages gemäß § 9 Abs. 3,
 4. die Wahl und Abberufung der wählbaren Mitglieder des Vorstandes,
 5. die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Als schriftlich einberufen gilt der fristgerechte Aushang im Schaukasten der Laufamholzer Feuerwehr.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Bei der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine erneute Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 4) Für eine Änderung der Satzung sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der gemeindlichen Feuerwehr Laufamholz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 3) Bei Wegfall des Verwendungszweckes nach § 14 Abs. 2 fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Nürnberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Feuerwehren Nürnbergs zu verwenden hat.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

Satzung verabschiedet in der Gründungsversammlung am: 04.11.1984
1. Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am: 26.01.1997.
2. Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am: 26.09.2008.

Nürnberg, den 26.09.2008